

# Förderprogramm ALTBAU '04 OPTIMAL

Wärmeschutz für  
ältere Gebäude in Bocholt



Die Stadt Bocholt fördert Investitionen für eine besonders wirkungsvolle nachträgliche Wärmedämmung bestehender Gebäude gemäß nachfolgenden Bestimmungen mit Zuschüssen.

## 1. Gegenstand und Höhe der Förderung

1.1. Nachträgliche Wärmedämmung von Dächern, Außenwänden und Kellerdecken wird gemäß nachfolgender Tabelle gefördert:

Bauteil	Mindest-Dämmdicke	Förder-Grundbetrag	Zusatzförderung pro cm Zusatzdämmung	Förder-Höchstbetrag
<b>Dach oder oberste Geschossdecke</b> MAXIMALBETRAG 750,- EUR	20 cm	6,00 EUR/ m <sup>2</sup>	0,25 EUR/ m <sup>2</sup>	8,50 EUR/ m <sup>2</sup>
<b>Außenwand</b> Außendämmung MAXIMALBETRAG 1500,- EUR	12 cm	10,00 EUR/ m <sup>2</sup>	0,50 EUR/ m <sup>2</sup>	15,00 EUR/ m <sup>2</sup>
Kerndämmung von Luftschicht- Mauerwerk MAXIMALBETRAG 500,- EUR	5 cm	3,00 EUR/ m <sup>2</sup>	0,50 EUR/ m <sup>2</sup>	4,00 EUR/ m <sup>2</sup>
<b>Kellerdecke</b> MAXIMALBETRAG 250,- EUR	10 cm	5,00 EUR/ m <sup>2</sup>	0,25 EUR/ m <sup>2</sup>	6,00 EUR/ m <sup>2</sup>

Tab. 1

Die in der Tabelle angegebenen Förderbeträge und Dämmstoffdicken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 040. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffdicken gleicher Dämmwirkung.

1.2 Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren wird mit 10 EUR/m<sup>2</sup> gefördert wenn Gläser verwendet werden, deren U-Wert der Verglasung max. 1,1 W/ m<sup>2</sup>\*K beträgt. Werden Gläser verwendet, deren U-Wert kleiner oder gleich 0,9 W/ m<sup>2</sup>\*K ist, dann beträgt der Zuschuss 20 EUR/m<sup>2</sup>. **Eine Förderung ist nur in Verbindung mit einer Fassadendämmung möglich!**

## 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Bocholt liegen und für die Bauanträge vor 1995 gestellt wurden.
- 2.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, für die eine Förderung vor Beginn schriftlich bei der Stadt Bocholt beantragt wurde. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.
- 2.3 Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern für sie eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung des Förderbescheides vorzulegen.
- 2.4 **Die Förderung ist begrenzt auf maximal 1500,- EUR pro Objekt.** Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 250,- EUR beträgt. Die Förderbeträge werden als Zuschüsse gewährt. Maßgebend für die Höhe der Förderung ist das Aufmaß nach Durchführung der Maßnahme.
- 2.5 Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Weist ein Vorhaben einen besonderen Demonstrationseffekt auf, so kann es vorgezogen werden.
- 2.6 **Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen. Nicht förderfähig sind Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den Wärmeschutz-Vorschriften für Neubauten unterliegen. Nicht förderfähig sind auch Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen.**
- 2.7 Die Förderung kann abgelehnt werden, wenn gegen die vorgeschlagene Konstruktion erhebliche Bedenken bestehen oder wenn aufgrund der geplanten Konstruktion oder anderer Gegebenheiten ein wünschenswerter Demonstrationseffekt oder ein sinnvoller Mitteleinsatz insgesamt nicht erreicht oder durch andere Gegebenheiten des Gebäudes wieder zunichte gemacht wird. Im Falle einer Fassadensanierung mit Wärmedämmverbundsystem ist die gestalterische Zustimmung des GB Stadtplanung der Stadt Bocholt erforderlich.
- 2.8 Voraussetzung für eine Förderung aus dem Förderprogramm "Altbau Optimal" 2004 ist die Teilnahme an der von der Stadt Bocholt angebotenen Altbausaniierungsberatung (Eigenanteil 100,- Euro; diese werden zurückerstattet, wenn im gleichen Kalenderjahr Maßnahmen in einer Größenordnung von mehr als 600,- Euro durchgeführt werden). Zusammen mit dem Antrag ist das Ergebnisprotokoll dieser Beratung vorzulegen.
- 2.9 Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt zu erreichen, müssen Antragsteller damit einverstanden sein, dass ihre Maßnahmen zum nachträglichen Wärmeschutz (Fotos, Detailangaben und Kostangaben) Dritten oder öffentlich bekannt gemacht werden und für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden können. Darüber hinaus erklären sich Antragsteller bereit, dass das Gebäude ggf. nach Voranmeldung einmal während der Durchführungszeit sowie einmal nach Fertigstellung von einer organisierten Besuchergruppe besichtigt werden kann.
- 2.10 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, in soweit sie durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschrieben sind.

### 3. Technische Einzelanforderungen

- 3.1 Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich Wärmeschutz, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein und dem Stand der Technik entsprechen. Um dies zu belegen, ist die Konstruktion der betroffenen Bauteile und die geplante Maßnahme in einer Anlage zum Förderantrag zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.
- 3.2 Werden nachträgliche Wärmedämmungen bei Außenwänden, Dachflächen oder Kellerdecken zusätzlich zu bereits vorhandenen Dämmungen aufgebracht, so sind auch geringere zusätzliche Dämmstoffstärken als in Tabelle 1 förderfähig, sofern die gesamte Dämmung nachher die in der Tabelle genannte Dämmstärke oder Dämmwirkung erreicht. Gefördert wird in solchen Fällen nur die zusätzliche Dämmstärke.
- 3.3 Bei zweischaligem Luftschichtmauerwerk wird eine nachträgliche Kerndämmung nur gefördert, wenn bei der vorhandenen Wandkonstruktion und der beabsichtigten Dämmtechnik eine vollständige Dämmwirkung erzielt werden kann. Eine Außendämmung von zweischaligem Luftschichtmauerwerk wird nur gefördert, wenn sichergestellt ist, daß die Luftschicht allseits nach außen abgeschlossen ist und eine Hinterlüftung der Außendämmung nicht zu erwarten ist.
- 3.4. Werden bei nachträglicher Dämmung Wärmebrücken nicht in zumutbarem Mindestumfang vermieden, kann längs der Wärmebrücke ein 50 cm breiter Randbereich von der Förderung ausgeschlossen werden.

### 4. Antragstellung, Bewilligung und Kumulation mit anderen Zuschüssen

- 4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer privater Wohngebäude in Bocholt.
- 4.2 Förderanträge sind bei der Stadt Bocholt, Geschäftsbereich Wohnen, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, Tel. 953-455, erhältlich und dort auch einzureichen. **Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist.**
- 4.3 Um die Antragsgrundlagen zu klären und eine Überprüfung der Ausführung zu ermöglichen, müssen Antragsteller das von der Stadt Bocholt beauftragte Niedrig-Energie-Institut GbR (NEI), Rosental 21, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31/39 07 47, rechtzeitig über den Baubeginn und die voraussichtliche Bauzeit informieren, seinen Mitarbeitern den Zugang zur Baustelle, das Aufmaß und die Dokumentation der Maßnahme gestatten.
- 4.4. Die Stadt Bocholt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
- 4.5. Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation von Zuschüssen ist grundsätzlich zulässig, solange die Höhe der gesamten öffentlichen Förderung 50 % der Investitionskosten nicht überschreitet.

### 5. Sonstige Bestimmungen

Mit der Maßnahme kann nach Vorliegen des Förderbescheides begonnen werden. Die Förderzusagen gilt für einen Zeitraum von 1 Jahr. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der geförderten Maßnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle. Darüber hinaus ist eine Bestätigung des NEI erforderlich, dass die Maßnahme in der bewilligten Form realisiert wurde. Das Qualitätssicherungsverfahren beschränkt sich ausschließlich auf Beratung und Betreuung, eine Gewährleistung kann nicht übernommen werden.

### 6. Laufzeit

Die Förderrichtlinien des Förderprogramms "Altbau-Optimal" gelten ab dem 09.02.2004 bis zum 31.12.2004.

